Satzung -gemeinnütziger Verein Gaiatreeschool e.V.-

Fassung vom 10. Dezember 2019

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Gaiatreeschool**.
2. Er soll in das Vereinsregister Zittau eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Zittau.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist:

a) Förderung der Volksbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
Das Satzungsziel wird insbesondere erreicht durch die Förderung und Verbreitung von Yoga und Meditation in seinen unterschiedlichen Formen, seiner Vielfalt und Tradition. Dazu finden Workshops, Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungen, regelmäßig sportlich- therapeutische Kursangebote, Meditationskurse und Retreats statt. Weiterhin unterstützt und begleitet der Verein Forschungsvorhaben z.B. in der Krebsvorsorge und –therapie und organisiert wissenschaftliche Veranstaltungen und Vortragsreihen.

b) Der Gaiatreeschool e.V. wirkt als Förderverein nach § 58 Nr.1 der Abgabenordnung.
Das Satzungsziel wird erreicht durch die Unterstützung von Bildungsprojekten und sozialen Projekten in Entwicklungsländern, sowie durch den Aufbau, die Begleitung und Organisationsberatung von Schulen, Kindergärten, Kinderheimen und Krankenhäusern/ Krankenstationen vor Ort.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder ausländische Körperschaft sowie juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

c) Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Der Satzungszweck wird durch den Aufbau eines mehrsprachigen und generationsübergreifenden Begegnungszentrums verwirklicht. Thematische und wissenschaftliche Vortragsreihen zu Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Geschichte, Globalisierung, Sprache, Gesundheit und grenzüberschreitende sportliche Angebote fördern und entwickeln das interkulturelle Bewusstsein und Interaktionen.

d) Förderung von Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird durch schulische und außerschulische Angebote (z.B. Ganztagsangebote, Hort) umgesetzt. Darüber hinaus finden regelmäßig Kurse zur Stärkung und Entwicklung kognitiver, physischer, kreativer und geistiger Aktivitäten (z.B. Meditationskurse) für Kinder und Jugendliche statt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zum Erreichen der Satzungszwecke kann er jedoch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eröffnen und betreiben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(a) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

(b) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Über die Höhe der und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann insgesamt aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende kann als geschäftsführender Vorsitzender tätig sein.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins an den Freien Schulträgerverein e.V., ‚Schkola' zur ausschließlichen Verwendung für internationale und interkulturelle Bildung und Erziehung im engeren Sinn.

Zittau, den 10. Dezember 2019